

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 293. 2. Weltliches Recht S. 295. 3. Kirchliches Recht S. 296. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 297.

Karl Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70) Göttingen 1968, Verlag Otto Schwarz & Co., 73 S., DM 13,80. — K. wendet sich gegen den vornehmlich von Historikern (O. Brunner, W. Schlesinger, K. Bosl) aufgestellten Begriff von Haus und Herrschaft im germanischen und frühen deutschen Recht, um dann grundsätzlich zur „mediävistischen Verfassungsgeschichte unserer Tage“ Stellung zu nehmen, die „geschichtliche Verfassungswirklichkeit“ darstellen wolle und in deren Bild „das Recht, das für sie zu einer unwirklichen Größe geworden ist, ... keinen Platz mehr“ besitze. Zunächst findet K. zu der Feststellung, daß es einen einheitlichen Begriff von „Herrschaft“ nicht gegeben habe; vielmehr ließen sich „drei unterschiedliche Bereiche erkennen: den ländlichen germanischen Herrn von Grundbesitz, Sklaven und Vieh; den senior des frühen Lehnswesen mit seinen Vasallen; und schließlich den König, der sich am Bilde des alttestamentlichen Königtums wie in der Königsherrschaft Christi legitimiert“. Auch sei es unmöglich, in der Vasallität alte gefolgschaftliche Strukturen zu erkennen. Sodann ist für K. deutlich, daß bei den Lehren von der Sippe, von der germanischen Gefolgschaft und von dem besonderen Treuebegriff des germanischen Rechts „die geistigen Positionen des 19. Jh. bis heute nachwirken“. Von der Wortgeschichte ausgehend, kommt K. zu dem Ergebnis, daß es „zweifelsfreie Rückschlüsse auf eine germanische Hausherrschaft“ nicht gebe. Dafür seien „zwei unterschiedliche Vorstellungswelten zu erkennen“: „einmal die ... *familia* im Sinn des bäuerlichen Haushalts, und zum anderen die *familia* der spätantiken Grundherrschaft, ... besonders wirksam als Trägerin des kirchlichen Gedankens von der *familia* Gottes, seiner Heiligen oder eines Klosters.“ Der Grund für diese von Historikern begangenen Irrtümer bestände letztlich in einer von ihnen vorgenommenen Aushöhlung des Verfassungsbegriffs, der für einen Georg Waitz noch ein lebendiger Rechtsbegriff gewesen sei; in der heutigen Verfassungsgeschichte jedoch werde der Begriff des „Rechts“ durch den der „Herrschaft“ ersetzt und der Verfassungsbegriff, indem er deskriptiv aufgefaßt sei, eines normativen Gehalts entkleidet. Und dahin möchte K. mit seiner anspruchsvollen Meditation in einem Schlußteil seines Büchleins zurücklenken: daß eine verantwortungsvoll betriebene Rechts- und Verfassungsgeschichte in ständiger Rückkoppelung zur Gesellschaft und ihren juristischen Strukturen stehe. „Der Ort, an dem die Rechtsgeschichte ihre Aufgabe erfüllt, ist nicht das einsame Gegenüber des Forschers mit seinem historischen ‘Gegenstande’, und auch nicht das geistige Kontinuum gelehrter Beschäftigung mit ihm, sondern die Realität des Rechtsstudiums unter den gesellschaftlichen Bedingungen unserer Tage und vor dem Hintergrund der praktischen Aufgaben, die der Rechtsstudent dereinst zu erfüllen haben wird. Die der Rechtsgeschichte hier bisher zugewiesene Rolle eines Trägers geschichtlicher Bildung, ohne inneren Zusammenhang mit der Unterweisung im Rechte selbst, ist zwar ehrenvoll, aber durch die Entwicklung von juristischer Methodenlehre und Rechtstheorie überholt. Sie wird sicherlich ihr Ende finden, sobald es zu einer Neuorientierung des Rechtsunterrichts auf die veränderte methodische Situation kommt, und würde auch einem erneuten Selbstverständnis der Rechtsgeschichte nicht mehr entsprechen können.“ Der Historiker ist entlassen — zu Unrecht, wie ich glaube. Ich will nicht darauf eingehen, daß K.s Sicht letztlich ahistorisch ist und daß die Rechtsgeschichte zu einem Normenpanoptikum im „Zusammenhang mit der Unterweisung im Rechte selbst“ erstarren könnte; wichtiger er-